

Die Thesen, die der Verf. methodisch sauber herausarbeitet und zum Schluß griffig zusammenfaßt (S. 185–189), führen nicht zu sensationellen, neuen Erkenntnissen hin, stellen unser Wissen über die erzbischöfliche Territorialpolitik im Trierer Herrschaftsraum jedoch auf eine solidere Basis, da sich aus der Behandlung der Burgen auch Grundzüge des Herrschaftsausbaus ableiten lassen. Es wird offenbar, daß sich Balduin von Trier bei seiner Territorialpolitik, für die die landesherrliche Burg die tragende Säule, die lehnherrliche Burg hingegen eine aus finanziellen Gründen nicht durch landesherrliche Einrichtungen zu ersetzende »unentbehrliche Stütze« außerhalb der Kernzonen der Herrschaft war, traditioneller Mittel bediente, diese allerdings intensiviert und systematisierte. Eine nicht zu unterschätzende Rolle kam dabei dem Personalsystem und den Personalbeziehungen (Einführung der Trierer Ämterverfassung im landesherrlichen Bereich, Vasallität, Ministerialität) zu sowie dem Lehnvertrag und der Finanzstärke, die durch eine forcierte Handels- und Zollpolitik, vor allem aber durch eine auf guten Beziehungen zu jüdischen Geldgebern aufbauende Kreditpolitik erreicht wurde. Wenn Berns, dessen vielschichtigen Beobachtungen im einzelnen nicht nachgegangen werden kann, resümierend als Grundlagen des erzbischöflichen Herrschaftsausbaus die Finanzstärke, das landesherrliche Burgensystem im Verein mit der Ämterverfassung, die auf der Verfügbarkeit von lehnrechtlich gebundenen Burgen beruhende Lehnpolitik und die dadurch ermöglichte Einflußnahme auf benachbarte Herrschaften sowie die »Verfügung über ein zuverlässiges Personalsystem mit einer fest gebundenen und umfangreichen Vasallität« (S. 189) aufführt, so gibt er zukünftigen Forschungen einen Kanon an die Hand, mit dessen Hilfe die Wirksamkeit der Nachfolger Balduins als Landesherrn besser eingeschätzt werden kann, der aber auch einen gesicherten Vergleich der in diese Richtung gehenden Aktivitäten des Erzbischofs mit den Verfahrensweisen anderer Territorialgewalten zuläßt.

Die mit Sorgfalt erstellte verfassungsgeschichtliche Studie von B. – angemerkt sei noch, daß der im Register und auf S. 45 Anm. 171 nicht identifizierte Ort Rode, in dem Dietrich von Rinberg bis 1339 begütert war, wohl als das Stift Rode/Rolduc/Klosterrath an der deutsch-niederländischen Grenze bei Aachen-Herzogenrath aufzulösen ist – besticht gerade durch ihre kluge Beschränkung auf das, was als Dissertation machbar und gündlich aufzuarbeiten ist. Deshalb kann hier die Forschung in Zukunft auf einen gesicherten Stand zurückgreifen, wenn die trierische Territorialpolitik während des Spätmittelalters in größerem Rahmen untersucht werden soll.

*Köln*

*Ludwig Vones*

AUTRAND F., *Naissance d'un grand corps de l'État. Les gens du Parlement de Paris 1345–1454* (= Publications de la Sorbonne – Série NS Recherche n° 46). Paris, 1981, 459 S.

Es ist hier eine jener großen Thèses d'État anzuzeigen, die in den letzten Jahrzehnten das Bild der französischen Mediävistik wesentlich bestimmt und zu deren hohem internationalen Ruf beigetragen haben. Noch von Éd. Perroy zu ihrer Studie angeregt, arbeitete Vfn. vor allem unter B. Guenée, der mehrere große Forschungsvorhaben leitet, die – wie auch hier – unter Zuhilfenahme der EDV Themen (zumeist) des französischen Spätmittelalters prosopographisch angehen. Die Autorin selbst hat über diese Projekte auf dem deutsch-französischen Historikertreffen im Okt. 1979 zu Göttingen gesprochen und dabei gleichzeitig ein Resümee ihrer Arbeit dargeboten, das nunmehr gedruckt vorliegt: *Prosopographie et histoire de l'État*, in: *Aspekte der historischen Forschung in Frankreich und Deutschland. Schwerpunkte und Methoden*, hg. v. G. A. Ritter – R. Vierhaus, Göttingen 1981 (= VMPIG 69), 43–53. Einem mit dem französischen Spätmittelalter weniger vertrauten deutschen

Leser sei die Lektüre dieses Berichts empfohlen, da sich so die überreiche, dichte Faktenfülle des Werks selbst leichter erschließt. Vfn. legt nämlich ein äußerstes Konzentrat langjähriger und von einer Vielzahl einschlägiger Einzelveröffentlichungen begleiteter Studien im Pariser Nationalarchiv (vor allem Série X: Parlement de Paris) und in der Nationalbibliothek (besonders Pièces originales) vor. Ihre umfassende Kenntnis der handschriftlichen Quellen wie die souveräne Beherrschung des gedruckten Materials und der Literatur verdienen Bewunderung, fordern aber den Leser, dem allerdings gute Zusammenfassungen am Ende der einzelnen Kapitel sowie zahlreiche instruktive Tabellen eine Hilfe sind. Die Lektüre des Gesamtwerks sei auch dem am Thema selbst weniger Interessierten nachdrücklich empfohlen, da hier eine methodisch exemplarische Arbeit vorgelegt wird.

Die Geschichte jener aus der Curia Regis hervorgegangenen Juristenkollegien, welche seit der Mitte des 13. Jh.s einen ständigen Gerichtshof, eben das Pariser Parlament, bildeten, der sich schon bald zur obersten Berufungsinstanz des Landes entwickelte, behandelten unter verfassungsgeschichtlichem Aspekt bereits um die Jahrhundertwende zwei große Arbeiten von Aubert (1894) und Maugis (1913/6), doch hier wird das Thema mit der neuen prosopographischen Fragestellung angegangen. Zunächst erstellte Françoise Autrand eine Personalkartei aller zwischen 1345 und 1454 belegten 678 Parlamentsmitglieder. Die beiden Eckdaten waren durch königliche Ordonnanzen über das Parlament vorgegeben; sie umfassen ein Saeculum, in dem sich die entscheidende Ausbildung des Gerichtshofs zum »grand corps de l'État« vollzog. An diesen Katalog wurden dann mit Hilfe der EDV vielfältige Fragen gestellt wie nach sozialer und regionaler Herkunft, Karriereverlauf und besonders nach familiären Verbindungen der Räte. Denn Vfn. wollte keine Addition von Einzelbiographien, sondern eine »étude de société politique« im Stile der Arbeiten des englischen Historikers P. S. Lewis zum französischen Spätmittelalter. (Sie kündigt indes eine separate Publikation des Personalkatalogs an, der des Interesses der Fachleute sicher sein darf.) Dabei zeichnete sich alsbald eine klare Tendenz ab: Hatte die Ordonnanz Philipps VI. 1345 erste Grundlagen für eine organisatorische Stabilisierung des Parlaments geschaffen, so verfestigten sich diese entscheidend in den nächsten Jahrzehnten, besonders um die Wende des 14./15. Jh.s. Wer einmal die (im Prinzip auf Wahl beruhende) schwierige Aufnahme geschafft hatte, blieb in der Regel über viele Jahre Conseiller cleric oder laïc (beide Stände hatten je die Hälfte der Posten inne). Außer für den hohen Adel oder den Klerus, welcher die parlamentarische Tätigkeit oft nur als Zwischenstation einer Karriere betrachtete, galt das allgemein, natürlich mit der Konsequenz: »La stabilité se mue en enracinement, puis en vieillissement« (37).

Gleiche juristische Fachausbildung, gleiche Denk- und Arbeitsweisen ließen die unterschiedliche soziale Herkunft bald vor dem Corpsgeist einer neuen homogenen Gruppe verblasen. Ein Vergleich mit der »Mentalität spätmittelalterlicher gelehrter Räte« im Reich, über die H. Boockmann auf dem dt. Historikertag 1980 referierte (Druck: HZ 233, 1981, 295–316), ist aus mancherlei Gründen vielleicht nicht ganz angebracht, doch auch bei diesem ungleich »disparateren«, organisatorisch nicht vereinten, indes durch Rechtsstudium wie verwandte Tätigkeit oft kollegial verbundenen Kreis sind gleichfalls Zeichen einer »kohärenten Gruppe« zu beobachten. Aber in Paris ging man ungleich weiter; der Corpsgeist wurde durch Heiraten innerhalb des »Milieus« weiter gestärkt. Anfang des 15. Jh.s. – damals fällt erstmals der Begriff »corps« für die Parlamentarier – gipfelte diese Entwicklung: Fast 3/4 der Räte waren untereinander versippt. Der tiefe Riß zwischen burgundisch-lancastrischem und Valoisfrankreich, den die Existenz zweier Parlamente in Paris und Poitiers 1418–36 spiegelt, brachte zwar »neues Blut« in die Institutionen, aber nach der Wiedervereinigung festigten sich die »réseaux familiaux« wieder. Erlaubte doch diese

»stratégie familiale« vielfältige Allianzen, die nicht zuletzt den Erben den Eintritt ins Amt erleichtern sollten.

Solch solidarischer Gruppensinn ließ das Parlament andererseits nie zu irgend jemandes Büttel werden, selbst der Druck seitens mächtiger Pariser Bourgeois oder der Fürsten vermochte bei aller Parteiverbundenheit (besonders für Burgund) nie die Grundüberzeugung zu erschüttern, zuvörderst im Dienste des königlichen Staats zu stehen. Für diesen durch Sachautorität erworbenen Ruf wäre übrigens ein Brief des Frühhumanisten Jean de Montreuil als beredtes Zeugnis zu zitieren (Opera, vol.I/1, ed. E. Ornato, 1963, n.38 = S. 60). Schon A. Bossuat hat ja überzeugend dargetan, wie sehr sich das Pariser Parlament selbst in angloburgundischer Zeit als Sachwalter des Staatsganzen und nicht eines Königs verstand (RH 229, 1963, 19–40). Man hätte hier einen vergleichenden Blick auf das von Karl VII. 1443/44 eröffnete Tolosaner Parlament werfen können, das in geistlichen Streitsachen ebenfalls eine am Gesamtwohl ausgerichtete Mittelposition zwischen dem ultramontanen Languedoc und dem die Pragmatische Sanktion verfechtenden König einnahm (vgl. P. Ourliac, in: Fs. Tisset 1970; ND in: P. O., Études d'histoire du droit médiéval t.I, 1979 – J.-L. Gazzaniga, L'Église du Midi à la fin du règne de Charles VII, 1976). Dieser Corpsgeist, der sich auch in einheitlicher Kleidung und geschlossenem Auftreten bei feierlichen Anlässen bewußt uni-form manifestierte, blieb übrigens noch im modernen Frankreich bei den großen Institutionen von der »Académie« bis zu »Polytechnique« durchaus lebendig.

Das ausgeprägte Selbstverständnis einer staatstragenden Führungsschicht fand schließlich seinen eigenen Rang in der Gesamtgesellschaft als »Noblesse de robe«. Der alte Adel war im späten 14. Jh. im Parlament nur noch schwach vertreten, gleichfalls blieb die Zahl königlicher Nobilitierungen von Räten gering; entscheidend wurde dagegen »l'anoblissement par la renommée«, ein auf Grund parlamentarischer Tätigkeit erworbener Adel. Wieder um die Jahrhundertwende haben die Parlamentäre ihre Ansprüche auf die klassischen Adelsprivilegien, im besonderen die Steuerfreiheit und damit verbundene wirtschaftliche Vorteile, endgültig durchgesetzt: »Servir le Roi« wurde identisch mit »vivre noblement«. Das auf Kontinuität ausgerichtete Wirken dieses Amtsadels trug wesentlich zum Bestand eines im Hundertjährigen Krieg gefährdeten Staatswesens bei und hatte erheblichen Anteil am Wiederaufstieg des Valoiskönigtums. Letztlich erhebt sich natürlich die Frage, ob nicht allgemein mit Gesetzeswahrung betraute juristische Institutionen zwangsläufig konservativ zu Dauer und Stabilisierung tendieren und darüber ein standesbewußtes Eigenleben entwickeln.

Ein formaler Mangel sei kurz angemerkt: Für den technischen Prozeß der Drucklegung und aus Kostengründen mag die Trennung von Text und Anmerkungen durchaus von Vorteil sein, den Leser zwingt sie indes zu dauerndem Hin- und Herblättern. Auch erhöht die Tatsache, daß die in den Anmerkungen genannten Personen im Register nur mit Seitenzahl ausgeworfen sind, man also zu langem Suchen gezwungen ist, nicht gerade die Benutzbarkeit. Doch verblassen diese Mängel vor der großartigen Gesamtleistung, die eindrucksvoll einen erneuten Beweis der Fruchtbarkeit der prosopographischen Methode liefert.

*Köln*

*Heribert Müller*

REPERTORIUM GERMANICUM IV. Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Martins V. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien 1417–1431. Bearb. v. K. A. Fink. Personenregister. Bearb. v. S. Weiss. Selbstverlag des Deutschen Historischen Instituts in Rom 1979, in Kommission bei M. Niemeyer, Tübingen, 750 S.